

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/645cd11a-df7c-310b-ae6f-f39ee8f0d36a>

Bibliografie

Titel	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)
Redaktionelle Abkürzung	32016R0425
Normtyp	Europäische Akte
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 44 32016R0425 - Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#).

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 182/2011](#) in Verbindung mit deren Artikel 5.

(5) Der Ausschuss wird von der Kommission zu allen Angelegenheiten konsultiert, für die die Konsultation von Experten des jeweiligen Sektors gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1025/2012](#) oder einem anderen Rechtsakt der Union eine vorgeschrieben ist.

Der Ausschuss kann darüber hinaus gemäß seiner Geschäftsordnung jede andere Angelegenheit im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung untersuchen, die entweder von seinem Vorsitz oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

